

PRESSEMITTEILUNG

28. März 2022

EZB erläutert einheitlichen Ansatz für Optionen und Ermessensspielräume gemäß EU-Bankenvorschriften

- EZB macht nach öffentlicher Konsultation deutlich, wie sie die in den EU-Vorschriften für den Bankensektor vorgesehenen Optionen und Ermessensspielräume nutzen wird
- Harmonisierte Vorgaben sorgen für gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Bankenunion

Nach einem öffentlichen Konsultationsverfahren, das am 30. August 2021 endete, hat die Europäische Zentralbank (EZB) heute ihre [Vorgaben](#) überarbeitet, in denen dargelegt wird, wie sie im Rahmen der Bankenaufsicht Optionen und Ermessensspielräume ausübt.

Durch die Klarstellung, wie die EZB die im Zuge der jüngsten Änderungen der EU-Vorschriften für den Bankensektor eingeführten Optionen und Ermessensspielräume ausübt, wird eine einheitliche und transparente Umsetzung der Regeln für die Banken sichergestellt. Eine Harmonisierung dieser Vorgaben innerhalb der gesamten Bankenunion sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen und fördert einen stärker integrierten europäischen Bankensektor.

Die europäischen Bankenvorschriften räumen den Aufsichtsbehörden die Möglichkeit ein, bei der Beaufsichtigung der Banken mehr als 100 Optionen und Ermessensspielräume zu nutzen. Dies führte dazu, dass die nationalen Bankenaufsichtsbehörden unterschiedliche Ansätze verfolgten, bevor die EZB-Bankenaufsicht im Jahr 2016 ihren diesbezüglichen Regelungsrahmen entwickelte.

Die heute veröffentlichten überarbeiteten Vorgaben beziehen sich auf zahlreiche Aspekte der laufenden Aufsicht. So wird beispielsweise konkretisiert, wie die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio – NSFR) zu berechnen ist, wie die Banken mit außerbilanziellen Risikopositionen umgehen sollen, für die noch keine speziellen Vorschriften existieren, wie die EZB

Anträge der Banken auf Kapitalherabsetzung oder auf Ausnahme gruppeninterner Risikopositionen in Drittländern von den Großkreditobergrenzen beurteilt und welche Unterlagen die Banken für solche Anträge einreichen müssen.

In den vergangenen Monaten hat die EZB alle im Rahmen der Konsultation eingegangenen 113 Stellungnahmen gebührend berücksichtigt und eine [Feedback-Erklärung](#) veröffentlicht, die einen Überblick über die eingegangenen Kommentare sowie eine diesbezügliche Einschätzung der EZB enthält.

Medianfragen sind an [François Peyratout](#) zu richten (Tel. +49 172 8632 119).

Anmerkung

- Die europäischen Vorschriften für den Bankensektor erlauben es den Mitgliedstaaten und Bankenaufsichtsbehörden, zwischen Alternativansätzen zu wählen (Optionen) oder bestimmte Vorschriften nicht anzuwenden (Ermessensspielräume).
- Die Vorgaben der EZB bezüglich Optionen und Ermessensspielräumen sind in vier Instrumenten festgelegt:
 - einem [EZB-Leitfaden](#), der gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams – JSTs) dahingehend Orientierungshilfe bietet, wie Optionen und Ermessensspielräume in Bezug auf bedeutende Institute im Einzelfall auszuüben sind;
 - einer [EZB-Verordnung](#), der zu entnehmen ist, wie mehrere Optionen und Ermessensspielräume allgemeiner Art in Bezug auf bedeutende Institute zu nutzen sind;
 - einer [EZB-Empfehlung](#), deren Adressaten die nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs) sind und in der dargelegt wird, wie Optionen und Ermessensspielräume in Bezug auf weniger bedeutende Institute im Einzelfall auszuüben sind;
 - einer [EZB-Leitlinie](#), deren Adressaten ebenfalls die NCAs sind und der zu entnehmen ist, wie Optionen und Ermessensspielräume allgemeiner Art in Bezug auf weniger bedeutende Institute zu nutzen sind.
- In den heute veröffentlichten überarbeiteten Vorgaben wird erläutert, wie die EZB die Optionen und Ermessensspielräume ausübt, die im Zuge der jüngsten Änderungen der EU-Vorschriften für den Bankensektor eingeführt wurden. Diese Vorschriften umfassen die Verordnung (EU) 2019/87 und die Leitlinie (EU) 2019/8786 (das „CRR II/CRD V-Paket“) sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 (Delegierte LCR-Verordnung).
- Die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) misst das Verhältnis zwischen der verfügbaren stabilen Refinanzierung und der erforderlichen stabilen Refinanzierung einer Bank. Seit dem 28. Juni 2021 ist eine strukturelle Liquiditätsquote von 100 % verbindlich vorgeschrieben.

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu
Internet: www.bankingsupervision.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.